



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Ganserer**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 04.11.2016

Geplantes Baugebiet an der Regensburger Straße in Nürnberg

Auf einer mehrere Hektar großen Fläche wird vom Siedlungswerk Nürnberg die Bebauung von etwa 500 Wohneinheiten geplant. Dieses neu entstehende Wohngebiet soll für rund 1.500 Menschen Wohnraum schaffen. Dafür soll laut Zeitungsberichten ein bisheriges Waldgebiet in den nächsten Wochen abgeholzt werden.

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Wie groß ist die Fläche, die gerodet werden soll?
b) Wurde hierfür bereits ein Rodungsantrag gestellt?
2. Welche Rote-Liste-Arten oder besonders geschützte Arten kommen in dem Gebiet vor?
3. a) Ist bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit, Störung oder Tötung geschützter Arten nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das betreffende Gebiet durchgeführt worden?
b) Wenn ja, welche Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden vorgeschlagen?
c) Welche Maßnahmen sind von der Naturschutzbehörde geprüft und angeordnet worden?
4. Wo und in welchem Umfang werden Ersatzaufforstungen durchgeführt?
5. Wie kann gewährleistet werden, dass in dem betroffenen Waldgebiet eine Reihe von alten Eichen trotz geplanter Baumaßnahmen erhalten bleiben?

Antwort

des **Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**
vom 19.12.2016

In Abstimmung mit dem Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz wird die o.g. Schriftliche Anfrage wie folgt beantwortet:

1. a) Wie groß ist die Fläche, die gerodet werden soll?
Die Planung vom Juli 2016 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3490 „August-Meier-Heim“ beinhaltet eine Waldrodung von insgesamt rund 4,6 ha.

b) Wurde hierfür bereits ein Rodungsantrag gestellt?
Die Änderung dieses Bebauungsplans behält die vormaligen Baugrenzen bei. Innerhalb dieser Baugrenzen ist daher eine eigenständige Rodungserlaubnis nicht erforderlich. Der ursprüngliche Bebauungsplan aus dem Jahr 1976 ersetzt nach Art. 9 Abs. 8 des Waldgesetzes für Bayern (Bay-WaldG) eine weitere Rodungserlaubnis.

2. Welche Rote-Liste-Arten oder besonders geschützte Arten kommen in dem Gebiet vor?

Nach Mitteilung der Regierung von Mittelfranken wurden insbesondere folgende Arten, die im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten wären, nachgewiesen:

Art	Streng geschützte Art	Besonders geschützte Art	Einstufung nach Rote Liste Bayern	Einstufung nach Rote Liste Deutschland
Großer Abendsegler	ja	ja	gefährdet	Art der Vorwarnliste
Mückenfledermaus	ja	ja	Art mit defizitären Daten	Art mit defizitären Daten
Rauhautfledermaus	ja	ja	gefährdet	kein Eintrag
Zwergfledermaus	ja	ja	kein Eintrag	kein Eintrag
Erlenzeisig	nein	ja	kein Eintrag	kein Eintrag
Feldsperling	nein	ja	Art der Vorwarnliste	Art der Vorwarnliste
Gartenrotschwanz	nein	ja	gefährdet	kein Eintrag
Schwarzspecht	ja	ja	Art der Vorwarnliste	kein Eintrag
Zauneidechse	ja	ja	Art der Vorwarnliste	Art der Vorwarnliste

Auch geht die Regierung davon aus, dass ein Vorkommen der nachfolgend genannten Arten wahrscheinlich ist oder zumindest nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden kann:

Art	Streng geschützte Art	Besonders geschützte Art	Einstufung nach Rote Liste Bayern	Einstufung nach Rote Liste Deutschland
Eremit	ja	ja	stark gefährdet	stark gefährdet
Braunes Langohr	ja	ja	kein Eintrag	Art der Vorwarnliste
Fransenfledermaus	ja	ja	gefährdet	kein Eintrag
Waldkauz	ja	ja	kein Eintrag	kein Eintrag

Weitere Fledermausarten könnten eventuell vorkommen.

3. a) Ist bereits eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung der Betroffenheit, Störung oder Tötung geschützter Arten nach § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für das betreffende Gebiet durchgeführt worden?

b) Wenn ja, welche Auflagen und Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden vorgeschlagen?

c) Welche Maßnahmen sind von der Naturschutzbehörde geprüft und angeordnet worden?

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde beauftragt und liegt zwischenzeitlich in einer vorläufigen Fassung

vor (Stand: 21.11.2016). Nach Angaben der Regierung von Mittelfranken sind in diesem Entwurf jedoch noch Fachfragen, insbesondere in Hinblick auf erforderliche Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen, offen. Eine abschließende Bewertung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung steht daher aus.

4. Wo und in welchem Umfang werden Ersatzaufforstungen durchgeführt?

Soweit bekannt, kam die Stadt Nürnberg als Planungsbehörde in ihrer Abwägung zu dem Schluss, dass keine Ersatzaufforstung erforderlich sei, da in dem neuen Bebauungsplan keine Änderung der Baugrenzen vorgesehen ist und die Rodung bereits mit dem Bebauungsplan von 1976 genehmigt wurde. Damals wurde keine Ersatzaufforstung festgelegt. Eine Anpassung an die Ziele der Raumordnung sei in diesem Fall nicht erforderlich.

5. Wie kann gewährleistet werden, dass in dem betroffenen Waldgebiet eine Reihe von alten Eichen trotz geplanter Baumaßnahmen erhalten bleiben?

Ob einzelne Eichen erhalten werden können, ist – entsprechend der Mitteilung der Regierung von Mittelfranken – noch offen.